

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Günztal“

Der Bezirkstag des Bezirks Schwaben hat am 25. November 1987 die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Günztal“ beschlossen. Diese Verordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

„Verordnung
des Bezirks Schwaben
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Günztal“
Vom 25. November 1987

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt der Bezirk Schwaben folgende Landschaftsschutzverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Obere Günztal im Bereich der Gemarkungen Oberegg, Oberbleichen, Unterbleichen, Deisenhausen (Landkreis Günzburg) sowie ein Teil des gemeindefreien Gebietes Unterroggenburger Wald (Landkreis Neu-Ulm) werden unter der Bezeichnung „Oberes Günztal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 190 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen
im Norden

von der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 259/3, Gemarkung Oberegg, an der Südgrenze der GZ 6 (Unterbleichener Straße) in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Feldweges Fl.Nr. 260, Gemarkung Oberegg, von hier aus in südlicher Richtung an der Ostseite dieses

Feldweges entlang bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 396/2, an dessen Süd- und Ostgrenze und der Ostgrenze der Fl.Nr. 396/1 entlang bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 396/1, dann der südlichen Grenze der GZ 6 entlang bis zum Ostufer der Alten Günz (Fl.Nr. 394);

im Osten

am Ostufer der Alten Günz entlang in südlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 781, Gemarkung Deisenhausen;

im Süden

überquert sie von dort aus die Günz, den Weg Fl.Nr. 785 und den Graben Fl.Nr. 787, Gemarkung Deisenhausen, in gerader Linie bis zur Südostecke der Fl.Nr. 803, folgt deren Südgrenze bis zum Weg Fl.Nr. 813, überquert diesen und folgt seiner Westseite in südlicher Richtung bis zur Nordgrenze des Feldweges Fl.Nr. 868, an ihr in westlicher Richtung entlang bis zur Südwestecke der Fl.Nr. 862, Gemarkung Deisenhausen;

im Westen

entlang der östlichen Grenze des Feldweges Fl.Nr. 868 bis zur Südostecke der Fl.Nr. 869, Gemarkung Deisenhausen, an dessen Süd- sowie der Westgrenze der Fl.Nr. 870 entlang bis zur Einmündung des „Erlenweges“ (= Grenze zwischen den Unterabteilungen II 5a und III 5b Breit des Staatsforstes, gemeindefreies Gebiet im Landkreis Neu-Ulm), an dessen Ostseite entlang bis zu dessen Einmündung in den Feldweg Fl.Nr. 76, Gemarkung Oberegg, überquert ihn, fährt an seiner nördlichen Grenze entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 75, dann längs dessen Westgrenze bis zur Südostecke des Grundstückes mit der Fl.Nr. 69, an dessen Süd- und Westseite weiter bis zum Feldweg Fl.Nr. 64, an dessen Südostseite entlang bis zur Nordwestseite der Fl.Nr. 86, von hier aus der nördlichen Begrenzung der Fl.Nr. 86, 81/1, 85 und der westlichen Grenze der Fl.Nr. 259/3 (= Oberegger Kanal) folgend bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25000 und einer Flurkarte im Maßstab 1:10000 eingetragen; die beim Landratsamt Günzburg und beim Landratsamt Neu-Ulm als untere Naturschutzbehörden niedergelegt

sind. Im Zweifelsfall ist die Flurkarte im Maßstab 1:10000 für den genauen Grenzverlauf maßgebend. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde und beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz.

(4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. als Pufferzone zwischen dem Oberegger Stausee und dem intensiv genutzten Kulturland zu dienen und damit die Wechselwirkungen zwischen den Lebensgemeinschaften und Lebensräumen von Pflanzen und Tieren zu fördern;
2. das bedeutende Winterquartier und den Rastplatz für viele durchziehende Wat- und Wasservögel von Störungen freizuhalten und damit den Fortbestand der seltenen Arten zu sichern und
3. das Brut- und Nahrungsgebiet der Vögel zu erhalten, deren Lebensraum der weitere Uferbereich und die Berührungszone zwischen Land und Wasser ist.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen, insbesondere wenn diese Veränderungen dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern;
2. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern;
3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser;
4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen sowie Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Berufsfischerei dienen;
5. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuerstellen einzurichten;
6. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, ausgenommen sind amtliche Zeichen und Schilder sowie forstliche Markierungen;
7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen;
8. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern;
9. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern;

10. Gebüsch oder Bäume außerhalb des Waldes zu beseitigen;

11. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze, die in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen, Rodung oder Trockenlegung mittels Drainagen. Die Umwandlung ackerfähigen Grünlandes in Ackerland und umgekehrt stellt keine Änderung der herkömmlichen Bodennutzung dar.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft;
2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.

Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Für Erlaubnisse und Befreiungen gilt die Kostenfreiheit des Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG.

§ 5

Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl gemäß Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Vor Erteilung der Befreiung ist die Zustimmung der Regierung einzuholen, wenn ein Vorhaben den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen würde.

§ 6

Ausnahmen

(1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gem. Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG. Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes.

(2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen und Gewässern, an bestehenden Drainagen aber nur zur Aufrechterhaltung der bisher getätigten Bodennutzung, die Gewässeraufsicht, der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsanlagen und -leitungen sowie von Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch die Naturschutzbehörden.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung des Bezirks Schwaben über das
Landschaftsschutzgebiet „Oberes Günztal“
vom 25. November 1987

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt
für Umweltschutz Nr. 774.02 / 775.01)



Landschaftsschutzgebiet

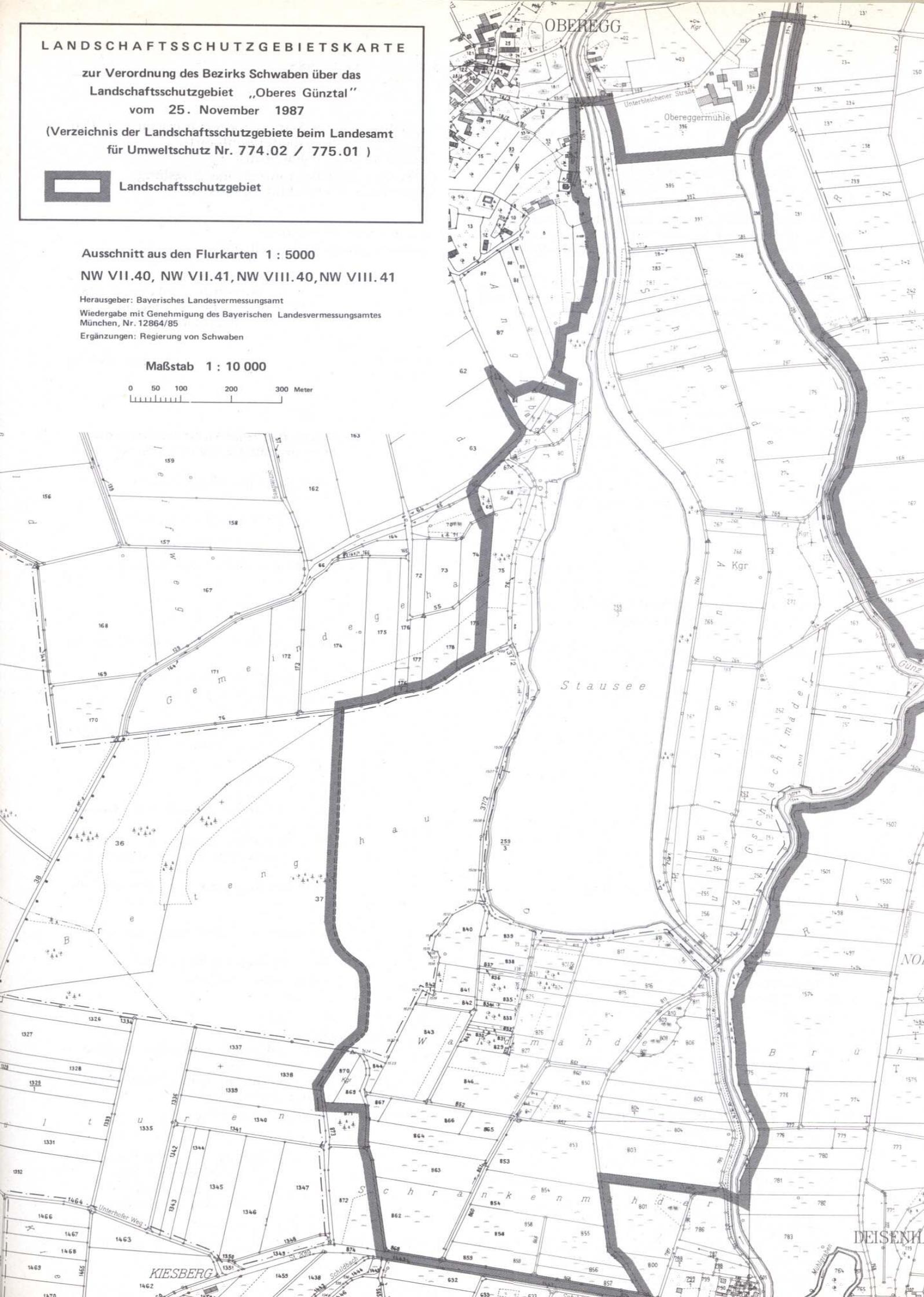
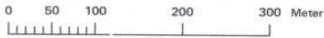
Ausschnitt aus den Flurkarten 1 : 5000

NW VII.40, NW VII.41, NW VIII.40, NW VIII.41

Herausgeber: Bayerisches Landesvermessungsamt
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes
München, Nr. 12864/85

Ergänzungen: Regierung von Schwaben

Maßstab 1 : 10 000



§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt oder Handlungen entgegen dem Verbot nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vornimmt,
2. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 oder § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nördlingen, den 25. November 1987

Dr. Sinnacher
Bezirkstagspräsident“